

III AbtL

III F

### Information für alle Beteiligten und Studierenden

#### Anerkennung von Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs Bildungs- und Erziehungswissenschaften der Freien Universität Berlin als sozialpädagogische Fachkraft für die Arbeit im RSD

Lt. Studienordnung werden in diesem Bachelorstudiengang fachliche und theoretische sowie methodische Kompetenzen erworben. Insbesondere durch die Schwerpunktbildung im Bereich der Sozialpädagogik/Kinder- und Jugendhilfe sind diese den Kenntnissen und Kompetenzen, die in einem Studium der Sozialen Arbeit erworben werden, vergleichbar.

Um Absolventinnen und Absolventen die Möglichkeit zu geben, eine Tätigkeit im RSD aufnehmen zu können, bietet die Freie Universität Berlin im Rahmen des Vertiefungsmoduls (Modul 10) ein Seminar an, durch das Studierende auf die Arbeit im RSD vorbereitet werden.

Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs Bildungs- und Erziehungswissenschaft der Freien Universität Berlin erfüllen nach den Vorschriften des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes nicht die Voraussetzungen für die Erteilung der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin bzw. Sozialarbeiter/Sozialpädagoge.

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie erkennt jedoch die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs Bildungs- und Erziehungswissenschaft als sozialpädagogische Fachkraft für die Arbeit im RSD an, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- erfolgreiche Absolvierung des Vertiefungsseminars zur Arbeit im RSD im Rahmen des Moduls 10 „Ansätze pädagogischen Handelns“  
und
- Bachelorarbeit mit thematischer Relevanz für die Arbeit des RSD (z.B. hinsichtlich Konzepten professionellen Handelns, Problemlagen von jungen Menschen und ihren Familien, Diagnostik und Hilfeplanung, rechtlichen Grundlagen der RSD-Arbeit, Kinderschutz)

Die Anerkennung als sozialpädagogische Fachkraft bildet keine rechtliche Grundlage für die Erteilung der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiterin/ Sozialpädagogin bzw. Sozialarbeiter/Sozialpädagoge.

Diese Regelung gilt für diejenigen Absolventinnen und Absolventen universell, die die o.g. Voraussetzungen erfüllen. Es muss keine Anerkennung als sozialpädagogische Fachkraft für eine Tätigkeit im RSD beantragt werden.